

**ORH-Bericht 1998 TNr. 34****Kosten der Jugendhilfe in stationären Einrichtungen (Heimerziehung) oder in sonstigen betreuten Wohnformen****Jahresbericht des ORH**

Die gesetzlichen Vorschriften für die Beteiligung des Staates an den Kosten der Jugendhilfe in stationären Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen sind in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß vollzogen worden. Das komplizierte und verwaltungsaufwendige Verfahren sollte vereinfacht und in den kommunalen Finanzausgleich einbezogen werden.

**Beschluss des Landtags**

vom 11. Februar 1999  
(Drs. 14/390 Nr. 2 I)

Die Staatsregierung wird ersucht, das Verfahren, nach dem sich der Staat an den Kosten der Jugendhilfe in stationären Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen beteiligt, dadurch zu vereinfachen, dass die staatlichen Mittel nach einem bedarfsgerechten Schlüssel über den Finanzausgleich verteilt werden; dem Landtag ist bis 1.1.2000 zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen**

vom 21. August 2000  
(63 - H 3045 - 28/52 - 38194)

Bitte um Fristverlängerung wegen „Interministerieller Arbeitsgruppe“.

**Anmerkung des ORH**

Laut Auskunft des StMAS vom 23. Januar 2003 sollte das Verfahren in die Überlegungen für eine Bezirksreform einbezogen werden, von der jedoch mittlerweile abgesehen wurde. Die Angelegenheit soll nunmehr im Rahmen der anstehenden Reform des kommunalen Finanzausgleichs einer Lösung zugeführt werden.

**Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

vom 11. Februar 2003

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag bis spätestens 31. Oktober 2004 zu berichten.

**Stellungnahme des Staats-  
ministeriums der Finanzen**  
vom 29. Januar 2010  
(63 - H 3045 - 028 - 1057/10)

Das Verteilungsverfahren solle dergestalt vereinfacht werden, dass die den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zu gewährenden Kostenbeteiligungsbeträge auf Basis der durchschnittlichen Ist-Zahlungen in den Jahren 2004 bis 2008 pauschaliert werden. An der Gesamtsumme der Leistungen des Staates und der Bezirke für die örtlichen Jugendhilfeträger ändere sich dadurch nichts.

Auf den Ausgleich überdurchschnittlicher Belastungen der Bezirke nach Art. 51 Abs. 3 AGSG solle aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden. Einsparungen für den Staat seien damit nicht verbunden. Die hierfür vorgesehenen Mittel in Höhe von 3,58 Mio. € würden in den Haushaltsansatz für den Ausgleich an die Bezirke nach Art. 15 FAG überführt.

Die gesetzestechnische Umsetzung des Vorschlags erfolge im Konsens mit den kommunalen Spitzenverbänden zusammen mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2010.

**Anmerkung des ORH**

Der ORH begrüßt die gefundene Lösung.

Mit der Umsetzung des Vorschlags wird das für die Kommunen verwaltungsaufwendige Verfahren deutlich vereinfacht. Dem Anliegen des ORH und dem Beschluss des Landtags vom 11. Februar 1999 wird damit entsprochen.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanz-  
fragen**  
vom 6. Mai 2010

Kenntnisnahme.